

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 30

2. Juli

2024

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Infizierte Zone. Die Außengrenze der Infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Internetseite des Main-Taunus-Kreises (www.mtk.org) oder direkt über den Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/174E80CFDF1EADD2897195375617028A0749AD02425B9CF469A7DA520750FDA6> abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:

Hochheim am Main, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Kriftel sowie Hofheim am Taunus

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten die folgenden Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Infizierten Zone erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.2. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde in Wald und Feld angeordnet.
- 1.1.3. Veranstaltungen mit Schweinen (wie beispielsweise Messen, Versteigerungen usw.) sind in der Infizierten Zone untersagt.
- 1.1.4. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
 - a) Beauftragte des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - b) beauftragte Personen des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, die Drohnen zu diesem Zweck steuern zu dulden.

1.2. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:
 - a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
 - b) das Ausbringen von Kirmaterial und das Anlegen von Kirmstellen, jeweils nach näherer Bestimmung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises,
 - c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises,
 - d) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder der jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen, die jeweils von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises damit beauftragt wurden.
- 1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Main-Taunus-Kreis bestimmten Personal.
- 1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
- 1.2.4. Jagdausübungsberechtigte, Grundeigentümer und Grundbesitzer haben in ihren Revieren die Erlegung von Wild nach Maßgabe der Nr. 1.2.1., Buchst. d) durch die dort genannten anderen Personen zu dulden. Sie sind von einer erfolgten Erlegung im Nachgang unverzüglich zu unterrichten.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

- 1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor (LHL) virologisch auf Afrikanische Schweinepest hin untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Einzellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.

- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das beziehungsweise die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Die Verwendung von Erntegut (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall Stroh, Gras und Heu mindestens sechs Monate und im Fall Getreide mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.
- 1.3.12. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Infizierten Zone gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
- 1.3.13. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:
 - 1.3.13.1. In Sonderkulturen (darunter unter anderem Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd)) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschinelle Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die Landwirte sind gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Totfunde sind unverzüglich bei dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, zu melden.
 - 1.3.13.2. Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau sind zulässig bis zu einer Pflanzenhöhe von 1m.
 - 1.3.13.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Leguminosen sowie Gemenge und allen bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur gestattet, soweit die Fläche mit Drohnen überflogen und keine Wildschweine oder Kadaver gesichtet wurden.
 - 1.3.13.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind erlaubt.
 - 1.3.13.5. Ausnahmen von den Ziffern 1.3.12.2 und 1.3.12.3 können im Einzelfall durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, genehmigt werden.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit die einzelnen Verfügungen nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Mit der Bekanntgabe tritt diese Verfügung in Kraft und ersetzt damit die Allgemeinverfügung des Landrates des Main-Taunus-Kreises zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 26.06.2024.
4. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens bis zum 10.07.2024, 24:00 Uhr.

Begründung:

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Regel zum Tod des Tieres.

Mit Allgemeinverfügung vom 18. Juni 2024 ist im Hinblick auf die Bewirtschaftung und Ernte landwirtschaftlicher Flächen mit Maschinen ein umfassendes Verbot angeordnet worden. Ziel dieser Anordnung war es, eine Verschleppung von infektiösem Material durch diese Tätigkeiten auszuschließen. Zu diesem frühen Zeitpunkt des Seuchengeschehens war diese umfassende Anordnung erforderlich, um dadurch eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Dieses umfassende Verbot ist nun vorerst nicht mehr erforderlich, um dem mit den Anordnungen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung verfolgten Zweck zu genügen, sodass unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen hinsichtlich der Bewirtschaftung und Ernte landwirtschaftlicher Flächen mit Maschinen erfolgen konnten.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Zu I.1.

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone festlegen.

Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Zu II

Einige der Anordnungen ergeben sich aus dem Gesetzestext. Sie mussten hier aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit sowie zur Festlegung von Detailregelungen nochmals im Tenor aufgeführt werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Um einer weiteren Ausbreitung der Krankheit von Anfang an effektiv entgegenzuwirken, bedarf es zunächst umfangreicher Eingriffe in die Rechte der Betroffenen. Diese Eingriffe verfolgen den Zweck, das Infektionsgeschehen unmittelbar einzudämmen und damit die Gesamtdauer der etwaig zu ergreifenden Maßnahmen potentiell zu verkürzen, um auf diese Weise die Gesamtbelastung der Betroffenen nach Möglichkeit zu verringern. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird vor diesem Hintergrund insbesondere dadurch gewahrt, dass die Allgemeinverfügung zunächst bis 10.07.2024, 24:00 Uhr befristet ist. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Evaluation der bisherigen und der zukünftig zu ergreifenden Maßnahmen unter Berücksichtigung von deren weiterer Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Zu II.1.1.1

Die Anordnung beruht auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.1.2

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Da die Möglichkeiten einer Beeinflussung des Infektionsgeschehens durch freilaufende Hunde im innerörtlichen Bereich der betroffenen Städte und Gemeinde des Main-Taunus-Kreises nach bisheriger Einschätzung als gering anzusehen ist, kann die Anordnung der Leinenpflicht auf Wald und Feld beschränkt werden, um auf diese Weise einen Ausgleich mit den widerstreitenden Interessen Betroffener zu erreichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeiten für freilaufende Hunde in diesen Bereichen ohnehin als eingeschränkt anzusehen sein dürften und sich wohl regelmäßig ohnehin nur auf eingefriedete oder zumindest von dem Außenbereich erkennbar abgegrenzte Bereiche beschränkt. Ein Kontakt mit kontaminierten Wildschweinen oder entsprechenden Materialien ist daher nach bisherigen Erkenntnissen wohl nicht zu erwarten. Aus dieser Anordnung folgt im Umkehrschluss aber kein unbedingter Verzicht auf eine etwaig erforderliche Leinenpflicht bei Hunden im innerörtlichen Bereich, beispielsweise wenn diese ohnehin bereits aus anderen Gründen durch die jeweiligen Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises in bestimmten Bereichen angeordnet wurde oder die allgemeine Verkehrssicherungspflicht dies notwendig macht.

Zu II.1.1.3

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2016/426 i.V. mit Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687.

Zu II.1.1.4

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. EU Nr. L 84, S. 1). Gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiter verbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von professionellen Personen durchgeführt.

Nach Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment im Landkreis herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Kadaver von Wildschweinen beseitigt werden, „unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden.“ Diese Verpflichtung wird durch Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20. Juni betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland (ABl. der EU, Nr. L vom 21. Juni 2024) bekräftigt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich Löffler Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden; die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit zu ergreifende Maßnahmen gelockert werden können. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Fallwildsucher dringend geboten. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Zu II.1.2.1

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Infizierten Zone zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der Infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind nach Buchst. a) bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist. Für den Fall, dass außerhalb der Infizierten Zone krankgeschossenes Wild in die Infizierte Zone einwechselt, wird die Nachsuche mit Kadaversuchhunden und Drohnen auch auf dieses Wild erlaubt. Erfasst ist von der Ausnahme ohnehin sowohl Wild, das innerhalb der Infizierten Zone durch einen Verkehrsunfall verletzt wurde, als auch solches, das nach einem Verkehrsunfall außerhalb der Infizierten Zone in diese einwechselt.

Ausgenommen ist darüber hinaus auch das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde (Buchst. b). Dies kann dazu beitragen, dass die infizierten Wildschweine in der Infizierten Zone verbleiben. Mit der Ausnahme unter Buchst. c wird die rechtliche Voraussetzung für die Anlage und den Einsatz von Saufängen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in der infizierten Zone geschaffen. Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung nach außen zur Folge haben kann.

Buchst. d) beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses EU 2024/1790 der Kommission vom 20.06.2024. Im Interesse des Tierschutzes ist es geboten, das tierschutzrechtlich gebotene Erlösen schwerkranken Wildes, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird, sowie das Erlegen von Wildschweinen, die diese Personen angreifen, zu erlauben. Da mit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung in Textform und wird bei dem Amt für Verbraucherschutz und Rettungswesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu, der Rechtskreis dieses Personenkreises wird so erweitert.

Zu II.1.2.2

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.2.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.2.4

Die Regelung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20.06.2024. Es hat sich erwiesen, dass das Einholen der Zustimmung des Einverständnisses des Jagdausübungsberechtigten, bevor eine Erlösung durchgeführt wird, nicht praktikabel ist, das heißt die Durchführung der Erlegung unbotmäßig verzögern würde. Da die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest auch im wohlverstandenen Interesse der Jagdausübungsberechtigten liegt und diese erfahrungsgemäß einverstanden sind, wenn die Erlegung des Wildes in solchen Fällen durch die bezeichneten Personen erfolgt, wie die Duldung zwecks rechtssicherer Durchführung der Suchmaßnahmen angeordnet.

Zu II.1.3.1

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.3.2

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.3.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.3.4

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 54 der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 61 und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Das Verbringen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der Infizierten Zone ist verboten, um eine weitere Seuchenausbreitung durch möglichen Kontakt mit infizierten Materialien, Gegenständen und Tieren zu verhindern.

Zu II.1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminierte Tiere und Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der Infizierten Zone über große Distanzen erfolgen kann.

Zu II.1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Zuchtmaterial, das von in der Infizierten Zone gehaltenen Tieren gewonnen wurde, aus Betrieben in der Infizierten Zone wird verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann.

Zu II.1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 61 und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Zu II.1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.3.11

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 5. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II.1.3.12

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20.06.2024.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone. Die Anordnung ist somit erforderlich, um die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 3 i.V.m. 35ff. der DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20.06.2024 genehmigt werden.

Zu II.1.3.13

Gemäß Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i.V. mit Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, bekämpfungsmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum.

Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) darf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränkt oder verboten werden.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösem Material verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösem Material wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Die aktuelle Bewertung des Seuchengeschehens macht ein grundsätzliches Verbot der Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, allerdings ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen insoweit einzuschränken, als eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist und keine ausreichenden Maßnahmen (wie die Befliegung mit einer Drohne) im Vorfeld getroffen wurden, um das Vorhandensein von Wildschweinen oder Kadavern auf der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche auszuschließen.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an der Ausübung ihrer Tätigkeit haben insoweit hinter dem Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Beobachtung der Entwicklung landwirtschaftlicher Pflanzen zwingend erforderlich, um die Notwendigkeit von Pflanzenschutz-, Bodenbearbeitungs- und Erntearbeiten zu bewerten.

Aus diesem Grund ist die Allgemeinverfügung nur solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung ergeht, längstens bis zum 10.07.2024, 24:00 Uhr. Sollten sich bis zu diesem Zeitpunkt belastbare Erkenntnisse dafür ergeben, dass die unbedingte maschinelle Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen tatsächlich keinerlei Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen haben kann, ist die Anordnung diesen Erkenntnissen angepasster und möglicherweise weiterhin erleichteter Maßnahmen möglich. Entsprechende Erkenntnisse liegen bisher allerdings nicht vor, sodass die Anordnungen weiterhin erforderlich und fachlich geboten sind. Im Zweifel kommt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Betracht, wenn bestimmte Maßnahmen im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen sollten.

Zu III

Zu 1

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Um eine effektive Suche nach Kadavern von Wildschweinen zu ermöglichen, ist auch diesbezüglich die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse notwendig. Es ist möglich, dass Suchteams bei der Suche auf lebende Wildschweine stoßen und von diesen angegriffen werden. Die Erlegung des Wildschweins ist in diesem Fall aus Gründen des Eigenschutzes zwingend erforderlich. Ebenso ist es möglich, dass Suchtrupps auf mit der Afrikanischen Schweinepest infizierte Tiere treffen, die erfahrungsgemäß einen leidvollen Tod sterben. Diese Tiere sind nach jagdlichen Grundsätzen zu erlösen. Darüber hinaus besteht eine Gefahr, dass tierische Nebenprodukte, beispielsweise Gülle, von Schweinen aus der Infizierten Zone das Virus enthalten und die Seuche durch die Verbringung dieser Nebenprodukte weiterverbreitet wird. Dieses Risiko ist zwingend auszuschließen. Nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben kann unter eingeschränkten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden, sodass individuellen Interessen gegebenenfalls im Rahmen einer solchen Entscheidung Genüge getan werden kann. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigoreuse Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur

Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen, vielmehr ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das private Rechtsschutzinteresse, insbesondere der Jagdausübungsberechtigten, Grundeigentümer und Grundbesitzer in der Infizierten Zone, deutlich. Im Übrigen ist die Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.

Zu 2

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 14. Juni 2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises (www.mtk.org) bekannt gemacht.

Zu 3

Die vorherige Allgemeinverfügung des Landrates des Main-Taunus-Kreises zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde unter der auflösenden Bedingung des Inkrafttretens einer folgenden entsprechenden Allgemeinverfügung erlassen. Diese auflösende Bedingung ist mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Allgemeinverfügung eingetreten.

Zu 4

Die Befristung der Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung des Ermessens des Landrates des Main-Taunus-Kreises unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der getroffenen Anordnungen. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich laufend weiter, sodass es derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in naher Zukunft erneut Änderungen hinsichtlich der bisher angeordneten Maßnahmen erforderlich werden. Um auf die tatsächliche Entwicklung des Infektionsgeschehens flexibel reagieren zu können und die weitere Erforderlichkeit der teilweise auch in Grundrechte der Betroffenen eingreifenden Maßnahmen zeitnah zu überprüfen, erscheint eine Befristung der Allgemeinverfügung für die Dauer von längstens zwei Wochen angemessen. Diese Befristung stellt einen gebotenen Ausgleich zwischen der effektiven Bekämpfung einer weiteren Ausweitung des Infektionsgeschehens im öffentlichen Interesse und den privaten Interessen der von einzelnen Maßnahmen Betroffenen dar.

Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung:

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG:

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim, Raum 3, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06192 2016191) in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr, sowie auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises unter www.mtk.org, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i.V.

Axel Fink

Kreisbeigeordneter